

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der BST Solutions GmbH. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der BST Solutions GmbH schriftlich bestätigt wurden. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt, die weiteren Sicherheiten und den Ausschluss von weitergehenden Schadenersatzansprüchen gelten in jeden Fall als vereinbart. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind für uns freibleibend und unverbindlich. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam.
- (2) Wenn sich nach Auftragsbestätigung Preiserhöhungen ergeben, die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen, z.B. durch Vorlieferanten, hat der Auftraggeber das Recht auf sofortigen Rücktritt. Es können an uns diesbezüglich keine Schadenersatzforderungen gestellt werden.
- (3) Angaben über technische Eigenschaften, wie Maße, Gewichte, Leistungen usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Diese Bedingungen gelten auch ohne schriftl. Bestätigung als angenommen, wenn die Lieferungen und Leistungen der BST Solutions GmbH entgegengenommen werden oder selbst durch den Auftraggeber Leistungen erbracht werden.

3. Preise

- (1) Die Preise gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, in EUR ab Versandstätte ausschließlich Verpackung, Fracht und ggf. Nachnahmegebühren zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Preiskorrekturen von Tippfehlern, Kalkulationsirrtümern und bei Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren behalten wir uns vor. Alle Angebote sind freibleibend, Abverkauf vorbehalten.
- (3) Preise von Produkten, die als Vorankündigung markiert sind, basieren auf unverbindlichen Angaben und können sich bis zum Erscheinen des Produktes ändern. Vorangekündigte Produkte können zum angezeigten Preis bestellt werden. Die BST Solutions GmbH kann bei Vorankündigungen weder den Preis, den Erscheinungstermin noch das Erscheinen verbindlich zusichern. Bei eintretenden Änderungen wird die BST Solutions GmbH mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages Rücksprache halten. Sollte der Auftraggeber mit den Änderungen nicht einverstanden sein, wird der Auftrag nicht durchgeführt.

4. Lieferung, Versicherung, Lieferumfang

- (1) Wir liefern auf Rechnung, per Nachnahme oder gegen Vorkasse.
- (2) Die Verpackungs- und Versandkosten trägt der Auftraggeber. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Verpackungen werden Eigentum des Auftraggebers und sind von der BST Solutions GmbH in den Versandkosten berechnet. Diese sind abhängig von der Versandart, der Zahlungsart, dem Gewicht und dem Versandziel.
- (3) Die Wahl der Versandart erfolgt nach Wunsch des Auftraggebers oder im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten nach bestem Ermessen. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung / Rechnung der BST Solutions GmbH maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (4) Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (5) Fallen im Lande des Auftraggebers oder im Aufstellungsland im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen.
- (6) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind. Bei Teillieferungen, die durch die BST Solutions GmbH veranlasst oder angeboten werden, erfolgen Nachlieferungen versandkostenfrei. Bei speziellen Auftraggeberwünschen zur Aufteilung der Lieferung, werden zusätzlich die Versandkosten für jede Teillieferung berechnet.

5. Fristen für die Lieferung und Verzug

- (1) Die von uns genannten Termine und Fristen für unsere Lieferungen oder Leistungen dienen zu Ihrer Orientierung. Werden sie in einer schriftlichen Auftragsbestätigung von uns bestätigt, gelten sie als verbindlich.
- (2) Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der BST Solutions GmbH liegen, z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung durch Unterlieferanten oder anderer von der BST Solutions GmbH nicht verschuldeter Verzögerungen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird die BST Solutions GmbH dem Auftraggeber in wichtigen Fällen anzeigen.
- (3) Bei Lieferung gegen Vorauszahlung, zählt die angegebene Lieferfrist erst ab Zahlungseingang bzw. Gutschrift auf unser Konto.
- (4) Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls angemessen, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist oder wenn die technischen und kaufmännischen Fragen nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt sind.
- (5) Entschädigungsansprüche sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer der BST Solutions GmbH etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- (6) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Rückgabe und Abnahmeverweigerung

Kommt es bei der Lieferung zu einer unbegründeten Abnahmeverweigerung, werden alle entstandenen und entstehenden Kosten auch für Zwischenlagerung auf den Auftraggeber umgelegt.

7. Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht bei frachtfreier Lieferung oder Lieferung frei Haus mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, auf den Käufer über.
- (2) Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- (3) Wenn der Versand oder die Zustellung der Lieferung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- (4) Beanstandungen wegen unvollständiger, mangelhafter oder falscher Lieferung sind sofort beim Empfang der Ware auf dem Lieferschein bzw. auf dem Frachtbrief zu vermerken. Gleichzeitig bitten wir um sofortige schriftliche Benachrichtigung.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Bankverbindung der BST Solutions GmbH sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung wird ab Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen fällig.
- (3) Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Jahreszinsen in Höhe von 4,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(4) Die BST Solutions GmbH behält sich vor, in Einzelfällen oder bei Ablehnung der Zahlung durch Kreditinstitute oder Anbieter der jeweiligen Zahlungsart den Auftrag nur gegen Zahlung per Nachnahme oder Vorkasse auszuführen. In diesem Fall kann der Auftraggeber dies akzeptieren oder von seiner Bestellung zurücktreten.

(5) Kosten, die durch Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Deckung oder aufgrund vom Auftraggeber falsch übermittelter Daten entstehen, werden dem Auftraggeber berechnet.

(6) Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und können jederzeit zurückgegeben werden. In jedem Fall gelten Scheck- und Wechselhergaben erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort fällig.

(7) Die Aufrechnung von Gegenforderungen auf Forderungen ist außer bei von der BST Solutions GmbH anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen nicht zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt) der BST Solutions GmbH. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzueräußern. In diesem Fall tritt anstelle unseres Eigentumsvorbehaltes die aus dem Veräußerungsgeschäft resultierende Forderung. Wird durch Verbindung oder Verarbeitung unserer Ware mit anderen Gegenständen eine neue Sache hergestellt, so erwerben wir an dieser Miteigentum in dem Verhältnis des von uns gelieferten Warenwertes zur gesamten neuen Sache. Der Auftraggeber tritt schon jetzt den erstrangigen Teil aus dem Verkaufserlös hinsichtlich der neuen Sache bis zur Höhe unseres Sicherungsanspruches an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, über den Verbleib der gelieferten Ware und den Bestand der im Weg des verlängerten Eigentumsvorbehaltes an uns abgetretenen Forderung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

(3) Im Verzugsfall sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zum Zweck der Sicherungsverwahrung herauszuverlangen; ein Rücktritt vom Vertrag ist damit nicht verbunden; das Herausgabeverlangen erfolgt nur zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche. Müssen wir zur Rettung unserer Rechte und Forderungen von dem Auftraggeber die gelieferten Ware zurücknehmen, aussondern oder sonst wie sicherstellen, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind berechtigt, auf die zurückgenommenen ausgesonderten oder sonst wie sichergestellten Waren Abschläge in Höhe von 20 % vom Rechnungswert vorzunehmen. Das Recht des Käufers den Nachweis zu führen, dass geringere Abschläge gerechtfertigt wären, wird hierdurch nicht berührt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber für jede Art der Wertminderung, die die gelieferte Ware erleidet, voll ersatzpflichtig.

(4) Der Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware darf nur insoweit erfolgen, als die in Ziffer (1) vereinbarte Forderungsabtretung nicht gefährdet ist und Abtretungsverbote nicht entgegenstehen.

(5) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist als uns gehörend zu kennzeichnen; der Auftraggeber hat uns von jeder Intervention zu Lasten unseres Eigentums unverzüglich zu unterrichten; alle zur Verteidigung unserer Rechte gegenüber Dritten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Rücknahmen, Umtausch

(1) Rücklieferungen werden nur nach schriftlicher Zusage der BST Solutions GmbH, mit Rechnungskopie, Grund der Beanstandung und frei Haus an uns zurückgenommen.

(2) Sollten wir ausnahmsweise zur Waren- oder Auftragsrücknahme bereit sein, berechnen wir eine Arbeitskostenpauschale von 20 % des Rechnungswertes; das Recht des Auftraggebers den Nachweis darüber zu führen, dass uns ein geringerer Kostenaufwand entstanden ist, wird hierdurch nicht berührt.

(3) In keinem Fall wird ein Umtausch oder Rücknahme bei Ware die extra für den Auftraggeber erstellt wurde, also keine Lagerware ist, durchgeführt.

(4) Wertdifferenzen zu unseren Lasten werden nur per Gutschrift ausgeglichen; eine Ausbezahlung ist nicht möglich.

11. Gewährleistung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die BST Solutions GmbH wie folgt:

(1) Die BST Solutions GmbH leistet Gewähr für Einhaltung ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften sowie für mangelfreie Konstruktion und Herstellung sowie für fehlerfreies Material in der Weise, dass diejenigen Teile oder Leistungen nach Wahl der BST Solutions GmbH unentgeltlich nachbessert, neu geliefert oder neu erbracht werden.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme. Sie endet nach 24 Monaten. In jedem Fall endet sie spätestens 27 Monate nach Versanddatum.

(3) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge nicht bestimmungsgemäßen Einsatzes, unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, unregelmäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Besonders ist zu beachten, dass die Gewährleistungsfrist für UV-Röhren max. 8.000 Betriebsstunden beträgt. Das gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden der BST Solutions GmbH entstanden sind.

(4) Der Auftraggeber kann die BST Solutions GmbH nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen, wenn die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes durch Fachkräfte erfolgt ist, der Auftraggeber die Vorschriften die BST Solutions GmbH über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet hat und insbesondere etwa vorgeschriebene Überprüfungen ordnungsgemäß durchführen ließ, sowie, sofern überhaupt zulässig, keine Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden.

(5) Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate nach Mitteilung der Rüge; diese ist der BST Solutions GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Ergibt die Überprüfung einer reklamierten Ware, dass der vom Auftraggeber geltend gemachte Fehler oder Schaden nicht vorliegt, sondern dass die Ware mangel- und fehlerfrei ist, ist die BST Solutions GmbH berechtigt, dem Auftraggeber die Prüfkosten gegen Zahlung einer Pauschale in Höhe von 50,00 EUR zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer pro Überprüfung in Rechnung zu stellen. Zusätzlich hat der Auftraggeber sämtliche daraus entstehenden Versandkosten zu tragen. Die angefallenen Prüf- und Versandkosten sind sofort zur Zahlung ohne Inanspruchnahme von Rabatten oder Abzug von Skonto fällig.

(7) Mehrkosten für Luftfracht- oder Express-Sendungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers. Für ersetzte Teile leistet die BST Solutions GmbH im gleichen Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der BST Solutions GmbH über.

(8) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Zahlungen dürfen nur zurückhalten werden, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung im Einvernehmen mit der BST Solutions GmbH kein Zweifel besteht.

(9) Zur Mängelbeseitigung ist der BST Solutions GmbH angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird ihr dies verweigert, ist sie insoweit von der Gewährleistung befreit.

(10) Wenn die BST Solutions GmbH eine ihrer gesetzten angemessenen Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

(11) Weitere Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die BST Solutions GmbH und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Der Artikel 11 bleibt jedoch unberührt.

12. Umfang der Ansprüche des Auftraggebers

(1) Die BST Solutions GmbH haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung und ihrer Leitenden Angestellten. Bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten haftet die BST Solutions GmbH außerdem bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

(2) Die BST Solutions GmbH haftet ferner in vollem Umfang gemäß den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(3) Unabhängig davon haftet die BST Solutions GmbH immer dann und in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung der BST Solutions GmbH Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde.

(4) Soweit die BST Solutions GmbH für die eingangs benannte grobe Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung dem Umfang nach auf Schäden beschränkt, die unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Weitere als die in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Vertragstext geregelten Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für weitergehende vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

(1) Sofern ein Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechts (im folgenden: Schutzrechte) durch die BST Solutions GmbH gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet die BST Solutions GmbH gegenüber dem Auftraggeber wie folgt:

(2) Die BST Solutions GmbH wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies der BST Solutions GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat sie das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

(3) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der BST Solutions GmbH bestehen nur dann, wenn der Auftraggeber der BST Solutions GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der BST Solutions GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(4) Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(5) Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine der BST Solutions GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von der BST Solutions GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(6) Weitergehende Ansprüche gegen die BST Solutions GmbH sind ausgeschlossen, die Haftung bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag.

14. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

(1) Wird der BST Solutions GmbH die ihr obliegende Lieferung aus einem von ihr zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Artikel 5 Nummer 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der BST Solutions GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der BST Solutions GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

15. Gerichtsstand

(1) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl der BST Solutions GmbH Ratingen oder der Hauptsitz des Auftraggebers.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

16. Verbindlichkeit des Vertrages

(1) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

(2) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen soll die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt werden, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

(3) Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand 01/2012